



Finanzordnung

§ 1 HAUSHALT

- 1.1 Der Bezirksvorstand stellt jährlich einen Haushaltsvorschlag über die voraussichtlichen Einnahmen und voraussichtlichen Ausgaben des Bezirks, die zum Jahreschluss mit dem BSKV abzurechnen sind, auf und legt diesen der Bezirksversammlung zur Genehmigung vor.
- 1.2 Mit der Genehmigung des Haushalts ermächtigt die Bezirksversammlung den Bezirksvorstand über die zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend den Ansätzen zu verfügen.
- 1.3 Über die erlangten Einnahmen und die getätigten Ausgaben eines Jahres hat der Bezirksvorstand in der dem abgelaufenen Kalenderjahr folgenden Bezirksversammlung Rechnung zu tragen.

§ 2 EINNAHMEN DES BEZIRKS

- 2.1 Der Bezirk deckt seine Ausgaben durch folgende Einnahmen:
 1. Zuschüsse des BSKV
 2. Zuschüsse der öffentlichen Hand
 3. Gebühren für die Genehmigung von Turnieren
 4. Abgaben aufgrund von Ahndungen
 5. Abgaben für den Aufwand im Spielbetrieb
 6. Sonstige Einnahmen
- 2.2 Für jede Mannschaft in einer Spielgruppe des Bezirks (Männer, Frauen, Jugend) wird gemäß aktuell gültiger Gebührenordnung eine Bezirkspauschale und falls dies zutrifft eine Schiedsrichterpauschale eingefordert. Bei Nichtzahlung kann die Startberechtigung für Mannschaften des betroffenen Klubs/Vereins im Bezirks- und Kreisspielbetrieb entzogen werden.

§ 3 VERWALTUNG DER BEZIRKSMITTEL

Für die Entgegennahme von Einnahmen und die Leistung von Ausgaben für den Bezirk ist ausschließlich der Bezirksvorsitzende zuständig. Wurden Mitgliedern des Bezirksvorstandes bzw. den Kreisvorsitzenden Mittel zur Bewirtschaftung übertragen, so sind die begründeten Auszahlungsunterlagen dem Bezirksvorsitzenden zur Abrechnung zu übergeben.

§ 4 REISEKOSTENERSTATTUNGEN

- 4.1 Werden im Zusammenhang mit der Erledigung von Aufgaben für den Bezirk Reisen durchgeführt, werden Reisekosten in Höhe der Leistungen erstattet, die der BSKV für derartige Reisen seinen ehrenamtlich Tätigen – wie nachfolgend aufgezeigt – gewährt.
- 4.2 Reisen sind grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge ist nur dann zugelassen, wenn die Art des Dienstgeschäftes es erfordert oder Zeit eingespart wird. Bei Benutzung der Bahn usw. werden die tatsächlichen Reisekosten vergütet. Bei Benutzung des PKW beträgt die Entschädigung 0,30 € je gefahrenen Kilometer.
- 4.3 Folgende Tagegelder werden bei Abwesenheit vom Wohnort gewährt:

Ab 8 bis 24 Stunden: 12,00 €

Ab 24 Stunden: 24,00 €

Bei Übernachtung ist die Frühstückspauschale in Höhe von 4,80 €, für Mittag- und Abendessen jeweils 9,60 €, in Abzug zu bringen.
- 4.4 Übernachtungsgelder können nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden. Sie sind beim Bezirksvorsitzenden mit schriftlicher Begründung im Vorfeld zu beantragen.



Finanzordnung

- 4.5 Wird freie Verpflegung oder freie Unterkunft gewährt, so wird kein Tagegeld bzw. Übernachtungsgeld gezahlt.
- 4.6 Die Reisekostenerstattung muss anhand des vorgegebenen Reisekostenerstattungsformulars (welches durch den Bezirksvorsitzenden zur Verfügung gestellt wird) erfolgen.
- 4.7 Besondere Aufwendungen, die zur Durchführung der Reise notwendig sind müssen im Vorfeld mit dem Bezirksvorsitzenden abgestimmt werden. Belege hierfür sind der Abrechnung in jedem Fall beizufügen.
- 4.8 Bei Neuwahlen des Bezirks steht Personen, die ohne Funktion anreisen oder abreisen bei der Kostenerstattung jeweils 50% zu.
- 4.9 Kreisfunktionäre erhalten nur dann Auslagen erstattet, wenn eine direkte Einladung vom Bezirk vorliegt. Die Einladung ist der Kostenabrechnung beizulegen.
- 4.10 Für die Kommunikation (Telefon, Fax, Internet) wird den Bezirksvorstandsmitgliedern eine Pauschale in Höhe bis zu 5,00 € pro Monat erstattet. Dies muss beim Bezirksvorsitzenden schriftlich begründet werden. Der Bezirksvorsitzende entscheidet im Einverständnis mit der Bezirksvorstandschaft über die Erstattung.

§ 5 AUFWANDESENTSCHÄDIGUNGEN

- 5.1 Sportlern und Betreuern von Auswahlmannschaften des Bezirks wird zur Abgeltung der Fahrtkosten eine Fahrtkostenentschädigung nach 5.2 und zur Abgeltung des Verpflegungsaufwandes eine Mehraufwandsentschädigung nach 5.3 gewährt.
- 5.2 Für die Gewährung der Fahrtkostenentschädigung gilt 4.2 entsprechend. Die Fahrtkostenentschädigung wird jedoch nur für die unbedingt notwendige Anzahl von Fahrzeugen bei voller Auslastung der Sitzplätze in den einzelnen Fahrzeugen gewährt. Abweichungen hiervon sind nur mit Zustimmung des Bezirksvorsitzenden möglich.
- 5.3 Der Mehraufwand für Verpflegung der Spieler und Betreuer soll grundsätzlich dadurch abgegolten werden, dass bei einer Abwesenheit von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr oder darüber hinaus freie Verpflegung unter Berücksichtigung des Höchstbetrages von 5,00 € je Beteiligten gewährt wird. Zur Abrechnung ist die Bewirtschaftsrechnung vorzulegen. Sofern eine Abrechnung begründeter Weise nicht möglich ist, wird ausnahmsweise gestattet, die Aufwandsabgeltung im Einzelnen gegen Quittung unter Beachtung des Höchstbetrages von 5,00 € auszuzahlen.
Bei Abwesenheit von mehr als 8 Stunden an einem Tag oder mehreren Tagen in Folge ist der Aufwandsersatz im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Bezirksvorsitzenden festzulegen. Er darf allerdings die Tagesgeldsätze nach Steuerrecht (ab 8 Stunden: 12,00 €, ab 24 Stunden 24,00 €) nicht überschreiten. Für die Erstattung von Übernachtungskosten gilt 4.4 .
- 5.4 Alle weiteren Entschädigungen, Kosten und Aufwendungen sind der Gebührenordnung des BSKV-Bezirk Oberfranken zu entnehmen.

§ 6 AUSLAGENERSATZ

- 6.1 Die im Rahmen der Erfüllung der Bezirksaufgaben unter Beachtung einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung anfallenden Auslagen, wie Bürobedarfsartikel, Portokosten, etc. werden unter Vorlage entsprechender Belege oder glaubhafter Aufzeichnungen ersetzt. Eine pauschale Erstattung dieser Auslagen ist nach Vorgaben des Vizepräsident Finanzen des BSKV nicht zulässig.
- 6.2 Erstattet werden alle begründeten und mit Belegen nachgewiesenen Auslagen nach 6.1



Finanzordnung

§ 7 KOSTEN FÜR WETTBEWERBE

- 7.1 Vom Bezirk werden die Kosten für die auf Bezirksebene durchzuführenden Wettbewerbe gemäß § 8 der Gebührenordnung übernommen
- 7.2 Fahrtkosten an Schiedsrichter werden grundsätzlich nicht erstattet bzw. in Ausnahmefällen nur bei Genehmigung durch den Bezirksvorsitzenden.
- 7.3 Für Bezirksmeisterschaften, Pokalwettbewerbe und sonstige durch den Bezirk veranstaltete Turniere werden Startgelder erhoben. Die festgelegten Gebühren sind der Gebührenordnung zu entnehmen.

§ 8 KOSTEN AUS BESONDEREM ANLASS

Sofern aus besonderen Anlässen (z.B. Jubiläumsveranstaltungen, etc.) es erforderlich ist, ein Geschenk zu überreichen, ist der Aufwand hierfür im angemessenen Rahmen zu halten. Im Einzelfall entscheidet hierüber der Bezirksvorstand bzw. der Bezirksvorsitzende.

§ 9 KREISZUSCHÜSSE

Die in den Kreisen anfallenden Kosten werden bis zur Höhe der im Bezirksetat vorgesehenen Mittel bezuschusst. Diese Zuschüsse sind vorrangig für die Kreismeisterschaften einzusetzen. Darüber hinaus kann aus den Zuschüssen der dem Kreis besonders entstehende Verwaltungssachbedarf gedeckt werden.

§ 10 ZUSTÄNDIGKEIT

Die Bezirksvorstandsschaft wird ermächtigt, mit Ausnahme von grundsätzlichen oder strukturellen Vorgaben diese Ordnung zu ändern.



Finanzordnung

Änderungshistorie

Index	Datum	Änderungsgrund	Bearbeiter	Freigeber
100	06.04.2012	1. Übernahme bestehende Finanzordnung in neues Dokument.	C. Kaiser, BBaV	M. Hofmann, BV
	28.07.2012	2. Grundlegende Überarbeitung der Finanzordnung.	M. Hofmann, BV	M. Hofmann, BV
		3. Beschlossen durch die Bezirksversammlung 2012 in Heinersreuth		
101	10.08.2016	4. Anpassung §4+§5 an das aktuelle Steuerrecht (EStG). Anpassung §4 an die aktuellen Gegebenheiten 5. Änderung §6	C. Kaiser, BBaV, M. Koch, BV	M. Koch, BV